



RICHTLINIE

für die Abhaltung der Bürgerfragestunde gem. § 53 (5) Oö. GemO

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Florian hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 nachstehende Richtlinie für die Abhaltung der Bürgerfragestunde gem. § 53 (5) Oö. Gemeindeordnung beschlossen:

§ 1 – Zeitpunkt der Bürgerfragestunde

Vor jeder Gemeinderatssitzung findet, sofern Anfragen vorliegen, eine Bürgerfragestunde statt. Die Bürgerfragestunde beginnt jeweils am Tag der Gemeinderatssitzung um 18:30 Uhr und endet um 19:00 Uhr. Unmittelbar im Anschluss findet die reguläre Gemeinderatssitzung statt.

§ 2 – Einbringung

Jede Bürgerin und jeder Bürger mit Hauptwohnsitz in St. Florian ist berechtigt, Anfragen im Rahmen der Bürgerfragestunde zu stellen. Die Anfragen sind schriftlich und spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung einzubringen (mittels Formular). Anfragen, welche nicht rechtzeitig einlangen, werden in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung behandelt.

§ 3 – Zulässigkeit

Anfragen müssen Angelegenheiten zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen und örtlich das Gemeindegebiet von St. Florian betreffen. Fragen, welche Persönlichkeitsrechte eines Mandatars betreffen, sind unzulässig.

Nach zeitgerechtem Einlangen einer Anfrage, erfolgt seitens des Amtes eine formelle Prüfung der Anfrage hinsichtlich Zulässigkeit.

§ 4 – Ankündigung der Bürgerfragstunde

Bei Zulässigkeit einer Anfrage erfolgt mit Kundmachung der Gemeinderatssitzung (eine Woche vorher) auch die Ankündigung der Bürgerfragestunde.

Liegen keine Anfragen vor, findet keine Bürgerfragestunde statt.

§ 5 – Vortrag

Die Anfrage ist in der Bürgerfragestunde von der Bürgerin/ dem Bürger, welcher die Frage eingebracht hat, persönlich vorzutragen. Ist diese Person unentschuldigt nicht anwesend, so wird die Anfrage als nicht eingebracht gewertet.

§ 6 – Beantwortung

Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel durch das Amt und es ist bei der Beantwortung insbesondere auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu achten. Anfragen, welche bereits in vorhergehenden Bürgerfragestunden beantwortet wurden und sich der Sachverhalt auch nicht geändert hat, werden nicht nochmals beantwortet.

Eine Diskussion ist nicht vorgesehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beantwortung einer Anfrage besteht nicht.

§ 7 – Schlussbestimmungen

Die Leitung der Bürgerfragestunde obliegt dem Bürgermeister. Es besteht keine Anwesenheitspflicht der übrigen Gemeinderäte.

Die Bürgerfragestunde kann jederzeit durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderates wieder eingestellt werden (z.B. bei geringer Beteiligung etc.).

Der Bürgermeister

Bernd Schützeneder

An der Amtstafel
angeschlagen am:
abgenommen am: